

**Verordnung
über den Gemeingebrauch des Waldsee**

Aufgrund von § 21 Abs. 2 des Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG) vom 03.12.2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert am 23.02.2017 (GBl. S. 99) hat der Gemeinderat der Gemeinde Forst als Ortspolizeibehörde beschlossen:

Abschnitt I: Benutzung des Seeuferbereiches

§ 1

Geltungsbereich und Zweck

1. Diese Rechtsverordnung gilt für den Waldsee und dessen Seeuferbereich. Der Seeuferbereich umfasst das Grundstück Flst. Nr. 1294/1.
Die Grenzen des Seeuferbereichs sind in der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Karte rot eingetragen. Die Karte ist beim Bürgermeisteramt Forst, Zimmer 215 niedergelegt und kann dort während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden.
2. Die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung dienen dem Schutz der Natur, der Regelung der Nutzungsinteressen am See, der Konkretisierung des Rechts auf Gemeingebrauch, der Sicherstellung der Erholung und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

§ 2

Verbotene Handlungen

Am Waldsee sowie dessen Seeuferbereich sind folgende Handlungen untersagt:

1. Der Aufenthalt ohne Bekleidung im Geltungsbereich dieser Satzung,
2. das Befahren und das Abstellen von motorisierten Fahrzeugen (mit Ausnahme von Rettungsfahrzeugen und Gemeindefahrzeugen zur Pflege der Anlage),
3. das Waschen von Kraftfahrzeugen,
4. Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Behälter zurückzulassen,
5. Feuer zu machen oder zu Grillen,
6. die Führung von nicht angeleinten Hunden,
7. vermeidbaren Lärm zu verursachen, der geeignet ist, Dritte erheblich zu belästigen oder Störungen der Natur zu verursachen,
8. Tonwiedergabegeräte o. ä. zu verwenden,
9. andere Besucher zu gefährden oder zu belästigen,
10. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
11. das Reiten,

12. das Zelten und das Aufstellen von Wohnwagen,
13. wild lebende Tiere zu füttern.

Abschnitt II: Regelung des Gemeingebrauchs

§ 3

Beschränkungen des Gemeingebrauchs

1. Das Baden, Tauchen und Surfen, sowie das Befahren des Sees mit Booten und Wasserfahrzeugen ohne eigene Triebkraft (Segel-, Ruder- und Paddelboote) ist grundsätzlich untersagt.
2. Von dem Verbot des Absatzes 1 sind befreit:
 - a) Personen der Polizei oder Beschäftigte der Gemeinde Forst, soweit dies der Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben erfordert,
 - b) Angler und Gastangler des ASV Forst e.V. zur Erfüllung der Seebewirtschaftung,
 - c) Rettungsboote der DLRG/Rettungstaucher bei einer Rettung oder Rettungsübung.

§ 4

Gefahrhinweise / Haftung

1. Über die Vorschriften dieser Verordnung hinaus haben sich alle Benutzer des Baggersees so zu verhalten, dass niemand gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Die Benutzung des Geländes erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.

§ 5

Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen §2 Abs. 1 sich im Geltungsbereich der Satzung ohne Bekleidung aufhält,

2. entgegen §2 Abs. 2 den Uferbereich mit Motorfahrzeugen befährt, oder diese dort abstellt,
3. entgegen §2 Abs. 3 Kraftfahrzeug am Uferbereich wäscht,
4. entgegen §2 Abs. 4 Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Behälter zurücklässt,
5. entgegen §2 Abs. 5 Feuer macht und/oder grillt,
6. entgegen §2 Abs. 6 Hunde nicht angeleint laufen lässt,
7. entgegen §2 Abs. 7 Vermeidbaren Lärm verursacht, der geeignet ist, Dritte erheblich zu belästigen oder Störungen der Natur zu verursachen,
8. entgegen §2 Abs. 8 Tonwiedergabegeräte in störender Lautstärke verwendet,
9. entgegen §2 Abs. 9 Andere Besucher gefährdet oder belästigt,
10. entgegen §2 Abs. 10 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht,
11. entgegen §2 Abs. 11 am Uferbereich reitet,
12. entgegen §2 Abs. 12 zeltet oder Wohnwagen aufstellt,
13. entgegen § 2 Abs. 13 wildlebende Tiere füttert,
14. entgegen § 3 Abs. 1 badet, taucht, surft oder den See mit einem Boot befährt, ohne dass die Ausnahmen aus §3 Abs. 3 und 4 greifen

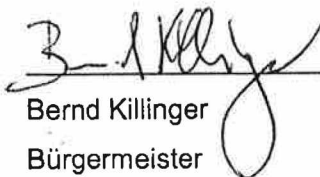
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 100.000€, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis höchstens 50.000 € geahndet werden

§ 7

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Forst, den 25.05.2020


Bernd Killinger
Bürgermeister

